

35. Eingliederung in das Werk

Eduardo Baura

1. Gott hat das Opus Dei gewollt, um in der Welt das Bewusstsein der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit zu fördern und allen Gläubigen, die es wünschen, christliche Bildung und geistliche Hilfe zukommen zu lassen, damit sie dieses für Katholiken so naheliegende Ideal verwirklichen. Zu diesem Zweck hat die Kirche die Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei errichtet, die aus Priestern und Laien besteht, die unter der pastoralen Leitung ihres Prälaten organisch zusammenarbeiten, um – jeder auf die ihm eigene Weise – dieses Ziel zu verwirklichen.

Wie jede kirchliche Zirkumskription stellt diese Prälatur eine besondere Gemeinschaft der Heiligen dar, der alle Gläubigen angehören, die sich ihr mit dem Wunsch nähern, sich an ihrem Wirken zu beteiligen. Jene, die nicht dem Opus Dei angehören, nehmen an den Bildungsmitteln teil, ziehen Nutzen aus den geistlichen Gütern des Opus Dei, können durch ihre guten Werke zu deren Vermehrung beitragen und durch ihr Apostolat inmitten der Welt die Sendung des Opus Dei unterstützen. In dem Maß, in dem sie die Bildungsmittel der Prälatur empfangen, passen sie sich der vom Prälaten aufgestellten Ordnung an; sie haben jedoch weder eine rechtliche Verpflichtung, die vom Opus Dei angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen noch bei seinen Tätigkeiten mitzuarbeiten.

Die Mitglieder des Opus Dei haben „voll“ Anteil an dieser besonderen Gemeinschaft der Heiligen, und sie widmen sich der Sendung der Prälatur nicht nur durch konkrete Werke, sondern, den Umständen jedes Einzelnen entsprechend, mit ihrem ganzen Leben. Als Gläubige der Prälatur haben sie das Recht auf geistlichen Beistand (kollektive und persönliche Bildungsmittel, einige Sakramente, besonders die Beichte und die Eucharistie, das Wort Gottes in ihrer konkreten Situation) und unterstehen in allem, was die Sendung der Prälatur betrifft, der Jurisdiktion des Prälaten.

2. Dieser Prälatur anzugehören ist eine konkrete Form, als gewöhnlicher Christ inmitten der Welt zu leben, weshalb es nicht darum geht, bestimmte Leistungen zu erbringen, sondern die ganze Existenz einzusetzen bzw., wie der heilige Josefmaria zu sagen pflegte, das Opus Dei zu verwirklichen, indem man selbst Opus Dei ist. Natürlich ist niemand verpflichtet, dem Opus Dei anzugehören, und wer sich ihm anschließt, tut es in der Überzeugung, eine göttliche Berufung empfangen zu haben. Die Eingliederung in die Prälatur muss daher in persönlicher Freiheit und Verantwortung gewollt werden.

Das Volk der Prälatur Opus Dei besteht demgemäß aus jenen Gläubigen, die mit Zustimmung der zuständigen Autorität in Freiheit erklären, dass sie Mitglieder sein wollen. Da die Eingliederung in das Opus Dei einen Einsatz fordert, der eine Berufung voraussetzt, kann sie nicht allein vom Willen des Betreffenden abhängen, sondern verlangt, dass die Kirche prüft, ob die Bedingungen gegeben sind, die es gestatten, das tatsächliche Vorliegen dieser Berufung zu vermuten. Deshalb nennen die Statuten der Prälatur einige allgemeine Voraussetzungen für die Eingliederung und sehen vor, dass der Regionalvikar sie gewährt.

3. Die Eingliederung erfolgt im Beisein von zwei Zeugen durch eine Willenserklärung des Betreffenden und eine Erklärung desjenigen, der die Autorität der Prälatur bei diesem Akt vertritt. Der Gläubige, der sich eingliedert, tut seine Bereitschaft kund, sich der Jurisdiktion des Prälaten zu unterstellen, um sich dem Ziel der Prälatur zu widmen und alle Pflichten zu erfüllen, die die Zugehörigkeit zum Opus Dei als Numerarier, Assoziierter bzw. Supernumerarier mit sich bringt; der Vertreter der Prälatur erklärt, dass die Prälatur dem Betreffenden eine beständige doktrinell-religiöse, asketische und apostolische Bildung und die seelsorgliche Betreuung seitens ihres Klerus zukommen lässt und ihre sonstigen, ihren Gläubigen gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllen wird. Außerdem ist im Fall der Numerarier und Assoziierten, die für die apostolischen Aufgaben des Opus Dei verfügbarer sind, im Anschluss daran eine einfache, wenige Minuten dauernde Zeremonie vorgesehen, in der die Hilfe Gottes angerufen wird, damit sie die übernommenen Pflichten treu erfüllen.

Mit der Eingliederung gehört der Gläubige dem Opus Dei an. Die Verbindung, die er mit der Prälatur eingegangen ist, hat keine Auswirkungen auf sein Rechtsverhältnis zur Diözese, der er angehört hat und weiter angehört, denn die Eingliederung verändert seine Stellung als einfacher Gläubiger nicht, und er unterscheidet sich nicht von den anderen Katholiken.

4. Um der Prälatur eingegliedert zu werden, muss man katholischer Laie sein, Vernunftgebrauch besitzen, mindestens 18 Jahre alt sein (also kanonisch volljährig) und den Wunsch haben, die Verpflichtungen eines Numerariers, Assoziierten bzw. Supernumerariers des Opus Dei auf sich zu nehmen. Diese Einteilung der Gläubigen bezieht sich besonders auf ihre unterschiedliche grundsätzliche Verfügbarkeit für die Bildungsarbeit der Prälatur, die auf den dauernden Lebensumständen des Einzelnen beruht, ohne dass sich daraus eine Abstufung der Zugehörigkeit zum Opus Dei ergeben würde.

Wie es die Erfahrung der Kirche in diesem Bereich verlangt, erfolgt die Eingliederung in die Prälatur – um die Freiheit des Betreffenden zu garantieren und um beurteilen zu können, ob die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – in abgestuften Weise. Dies wird in der Folge beschrieben.

5. Um sich der Prälatur einzugliedern, muss man zuerst um die Admission bitten. Berücksichtigt wird nur ein schriftliches Ansuchen, das mit dem Einverständnis des Leiters (bzw. der Leiterin) des jeweiligen Zentrums des Opus Dei abgefasst und an den zuständigen Ordinarius (den Prälaten oder den Regionalvikar) gerichtet ist. Diese Bitte setzt eine positive Antwort auf den göttlichen Ruf voraus; deshalb betrachtet sich der Betreffende von diesem Zeitpunkt an als Gläubiger der Prälatur und bemüht sich, als solcher zu leben, auch wenn er noch keine Verpflichtung rechtlichen Charakters übernommen hat. Sechs Monate nach dem Ansuchen kann der Regionalvikar die Admission gewähren.

Bevor dies geschieht, vergewissert sich die Prälatur, dass der Betreffende mit voller Freiheit handelt. Es muss auch ausdrücklich feststehen, dass er verstanden hat, dass die Berufung zum Opus Dei säkularer Natur ist, also an einfache Gläubige ergeht und keine Standesänderung nach sich zieht; es muss ihm auch klar sein, dass das Streben nach Heiligkeit im Opus Dei zu ernsthafter Arbeit verpflichtet, durch die er den eigenen Unterhalt sichert und imstande ist, zur Erhaltung der apostolischen Arbeiten beizutragen.

Nach der Admission muss ein Jahr verstreichen bis zur Gewährung der (vorerst zeitlich begrenzten) Eingliederung in die Prälatur durch den Regionalvikar. Daher vergehen von der

Bitte um die Admission in das Opus Dei bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Betreffende tatsächlich der Jurisdiktion des Prälaten untersteht, mindestens eineinhalb Jahre.

6. Wenn ein Gläubiger um die Admission bittet, vollzieht er einen Schritt von großer Tragweite für sein persönliches Leben, denn er antwortet zustimmend dem Willen Gottes, wie er ihn wahrnimmt. Seine Bitte setzt voraus, dass er der sittlichen Pflicht der Treue zur eigenen Berufung nachkommen will, die nur wegfällt, wenn er im Gewissen erkennt, dass es sich in Wirklichkeit nicht um den Willen Gottes gehandelt hat. Wer also um die Aufnahme in das Opus Dei bittet, antwortet für immer auf den Ruf, die Verpflichtung zur Treue aber besteht nur gegenüber Gott, und er geht keinerlei Bindung mit der Prälatur ein. Da er de facto bereits wie ein Mitglied des Opus Dei lebt, hat er von der Bitte um die Admission an das Recht, seitens der Prälatur pastoral betreut zu werden und eine angemessene Bildung zu empfangen, damit er sein Vorhaben erfüllen kann. In dem Maß, als er das tut, unterwirft er sich natürlich (wie ein Gläubiger seiner Diözese usw.) der Leitung der Prälatur.

7. Die erste Eingliederung – die in den Statuten „Oblation“ genannt wird – kann erst ein Jahr nach der Admission erfolgen. Sie geschieht auf Zeit – wiederum im Interesse der Freiheit und der Eignung des Betreffenden – und gilt bis zum nächsten 19. März (dieses Datum wurde zu Ehren des heiligen Josef gewählt). Sie muss dann jährlich erneuert werden. Für ihre Erneuerung – die am 19. März erfolgt – bedarf es der Erlaubnis des Vikars (die vorausgesetzt wird). Dazu genügt ein innerer Willensakt, gefolgt von der entsprechenden Mitteilung über den örtlichen Leiter.

Für die Oblation ist kanonische Volljährigkeit Voraussetzung (18 Jahre). Die Bitte um die Admission kann daher ab 16 ½ Jahren gestellt werden. Bis zum Alter von 18 Jahren kann sie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern gestellt werden.

8. Fünf Jahre nach der zeitlichen Eingliederung kann der Regionalvikar (mit Bestätigung des Prälaten) die definitive Eingliederung gewähren, die „Fidelitas“ genannt wird.

Der definitive Charakter des Bandes mit der Prälatur bekräftigt dann den von Anfang an zum Ausdruck gebrachten Wunsch und gibt ihm seine rechtliche Endgestalt. Der heilige Josefmaria hat vorgesehen, dass der Gläubige vor der Fidelitas ausdrücklich vor zwei Zeugen erklärt, dass er bei seiner Ehre als Christ eine Reihe von Pflichten auf sich nimmt, die bereits in der Treue zur Berufung enthalten sind und für das Werk besondere Bedeutung haben. Konkret geht es darum, die geistliche, moralische und juristische Einheit des Werkes zu verteidigen; den Leitern durch die brüderliche Zurechtweisung zu helfen; sich noch mehr zu bemühen, der Lehre der Kirche und dem Geist des Werkes treu zu sein und deshalb sein Gewissen recht zu bilden und dabei, wenn nötig, um Rat zu fragen, zugleich aber immer mit voller persönlicher Freiheit und Verantwortung zu handeln.

Die Gläubigen, die sich als Numerarier und Assoziierte eingegliedert haben, tragen gewöhnlich einen Ring, der dieses Band der Treue symbolisiert (wie dies auch sonst sogar im Zivilleben üblich ist, in einigen Ländern etwa mit den Ringen der Universitäten). Natürlich kann man diesen Ring auch nicht tragen – es handelt sich nicht um etwas Wesentliches –, wenn es im betreffenden Milieu unpassend ist; und wenn er verloren geht, wird er nicht ersetzt.

Es ist üblich, aus Andacht die endgültige Eingliederung oft innerlich zu erneuern, besonders am 19. März, obwohl das natürlich rechtlich nicht mehr relevant ist.

9. Viele Gläubige wirken, ohne dem Opus Dei anzugehören, an den apostolischen Tätigkeiten mit und ziehen aus ihnen Nutzen. Die Zugehörigkeit zur Prälatur bringt jedoch eine konkrete, der Gerechtigkeit entspringende Verpflichtung zur Mitarbeit an der Sendung der Prälatur mit sich. Deshalb übertragen die Numerarier und Assoziierten vor der Oblation Verwaltung, Nutzung und Nießbrauch ihres Vermögens frei einer von ihnen selbst zu bestimmenden Person – die also nicht notwendigerweise etwas mit dem Opus Dei zu tun hat –, damit ihre Verfügbarkeit für die Aufgaben des Werkes nicht durch die Sorge um ihr Vermögen beeinträchtigt wird. Vor der Fidelitas errichten sie außerdem ein Testament, um sich um diese Fragen nicht kümmern zu müssen. Nichts spricht aber dagegen, dass sie diese Verfügungen frei abändern, wenn es die Umstände nahelegen.

10. Priester, die einer Diözese inkardiniert sind, können der Prälatur nicht angehören. Sie können sich aber dem Opus Dei über die Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz eingliedern, einer der Prälatur eigenen und mit ihr zuinnerst verbundenen Klerikervereinigung. Die Numerarier und Assoziierten, die die Weihen empfangen, gehören *ipso iure* dieser Priestergesellschaft an; Diakone oder Priester, die anderen kirchlichen Zirkumskriptionen inkardiniert sind, treten der Gesellschaft auf analoge Weise bei wie die Laien der Prälatur, und es kommen, *congrua congruis referendo*, dieselben Normen zur Anwendung, was die Erklärung des Betreffenden und des Repräsentanten der Gesellschaft betrifft, was die Fristen anlangt usw. Da die Gesellschaft untrennbar mit der Prälatur verbunden ist, mit der sie *aliquid unum* bildet, gehört ein der Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz zugeschriebener Kleriker ganz dem Opus Dei an, auch wenn er in keiner Weise der Jurisdiktion des Prälaten untersteht.

Eduardo Baura
April 2010

Einführende Literatur

Statuten der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei, Nr. 17-27 und 59-66

A. Vana, *Introducción al estudio de las prelaturas*, Eunsa, Pamplona 2006, S. 99-101

A. de Fuenmayor – V. Gómez-Iglesias – J.L. Illanes, *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas*, Ludgerus, Essen 1994, S. 467-472

F. Ocariz, *Die Berufung zum Opus Dei als Berufung in der Kirche*, in P. Rodríguez – F. Ocariz – J.L. Illanes, *Das Opus Dei in der Kirche. Ekklesiologische Einführung in das Leben und das Apostolat des Opus Dei*, Bonifatius, Paderborn 1997, S. 107-157